

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird die bisherige SNE-V 2018 novelliert und werden die Systemnutzungsentgelte für Elektrizität ab 1. Jänner 2019 teilweise neu bestimmt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Kostengünstige Netztarife und effizient geführte Elektrizitätsnetze ermöglichen einen liberalisierten Elektrizitätsmarkt, der sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010 abgebildete Regulierungsregime der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 55, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 72 vom 15.03.2018 S. 42, unter Beachtung der Grundsätze der Richtlinie 2012/27/EU 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844, ABl. Nr. L 156 vom 19.06.2018 S. 75, umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz von der Regulierungskommission erlassen. Gemäß § 49 Abs. 3 ElWOG 2010 sind vor der Erlassung der Verordnung die Netzbetreiber und -benutzer zu hören und den in § 48 Abs. 2 ElWOG 2010 genannten Interessenvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Verordnung ist gemäß § 19 Energie-Control-Gesetz im Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Novelle der Verordnung werden die Systemnutzungsentgelte in neuer Höhe festgelegt. Der Entgeltbestimmung durch Verordnung der Regulierungskommission gehen Kostenfestsetzungsverfahren durch den Vorstand der E-Control voraus, die durch Bescheide abgeschlossen werden. Die Ermittlungsergebnisse dieser Verfahren dienen als Entscheidungsgrundlage für die Entgeltfestlegung. Mit dieser Verordnung werden in erster Linie die Entgelte neu festgesetzt und legistische Verbesserungen vorgenommen.

Die Systematik der Entgeltfestsetzung erfolgt auf Basis eines mehrjährigen Systems der Anreizregulierung, das die Kostenbasis der Unternehmen anhand eines vorgegebenen Kostenpfades festlegt. Die Kostenbasis im Rahmen der Anreizregulierung wird jeweils zu Beginn der Regulierungsperiode bestimmt. Die vierte Regulierungsperiode beginnt mit 1. Jänner 2019. Im Vorlauf dazu führte die E-Control zur Feststellung der Kosteneffizienz ein Benchmarkingverfahren durch, das die Kosten des Unternehmens entsprechenden Kostentreibern gegenüberstellte. Ausgehend von der heuer geprüften Kostenbasis bewegen sich die Netzbetreiber innerhalb der vierten Regulierungsperiode auf einem vordefinierten Kosten- oder Erlöspfad zur Erreichung ihres individuellen Zielwertes.

Auf Basis der festgestellten Kosten und des Mengengerüsts werden von der Regulierungskommission nun die Systemnutzungsentgelte novelliert.

Alle in der Verordnung festgesetzten Entgelte sind ohne Umsatzsteuer zu verstehen.

Besonderer Teil

Zu § 3: Kostenwälzung

In Abs. 2 wird beschrieben, wie die Kostenwälzung in den Verteilernetzen zu erfolgen hat. Hier hat sich gegenüber dem Vorjahr ebenfalls keine Änderung ergeben. Es wird eine sprachliche Verbesserung berücksichtigt, die die Verständlichkeit der Bestimmung verbessert.

Zu § 5: Netznutzungsentgelt

Durch das Netznutzungsentgelt werden gemäß § 52 EIWOG 2010 dem Netzbetreiber die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems abgegolten. Das Netznutzungsentgelt ist von Entnehmern pro Zählpunkt zu entrichten. Es ist entweder arbeitsbezogen oder arbeits- und leistungsbezogen festzulegen und regelmäßig in Rechnung zu stellen. Es wurden im heurigen Jahr gemäß § 48 Abs. 1 EIWOG 2010 alle Netzbetreiber mit einer Abgabemenge größer 50 GWh im Jahr 2008 einer Kostenprüfung zur Bestimmung der Startkosten für die vierte Regulierungsperiode ab 1. Jänner 2019 unterzogen. Die unterschiedliche Entwicklung der Netzkosten einzelner Netzbereiche während der letzten Regulierungsperiode zeigt sich nun in sehr stark divergierenden Entgeltentwicklungen gegenüber dem Vorjahr.

Der leistungsbezogene Anteil des Netznutzungsentgeltes ist grundsätzlich auf einen Zeitraum eines Jahres zu beziehen. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Jahr, dann ist der für den leistungsbezogenen Netznutzungstarif verordnete Pauschalbetrag tageweise zu aliquotieren. Nicht im Netznutzungsentgelt berücksichtigt ist gemäß § 52 Abs. 3 EIWOG 2010 eine Blindleistungsbereitstellung, die gesonderte Maßnahmen erfordert, individuell zuordenbar ist und innerhalb eines definierten Zeitraums für Entnehmer mit einem Leistungsfaktor ($\cos \varphi$), dessen Absolutbetrag kleiner als 0,9 ist, erfolgt. Die Aufwendungen dafür sind den Netzbennutzern gesondert zu verrechnen.

Hinsichtlich einer erforderlichen rechnerischen Verbrauchsermittlung regelt § 52 Abs. 4 EIWOG 2010, dass diese bei Zählpunkten ohne Lastprofilzähler ausschließlich anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar durchzuführen ist.

Das Netznutzungsentgelt wurde entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts folgend, festgelegt.

Bei der Entwicklung der Netzentgelte zeigen sich für das Jahr 2019, wie bereits zuvor angedeutet, signifikante Veränderungen. Die Gründe hierfür sind neben dem Beginn der neuen Regulierungsperiode auch der wie im letzten Jahr spürbare Anstieg der erwarteten Kosten zur Vermeidung von Engpässen gemäß § 23 Abs. 2 Z 5 EIWOG 2010. Da diese Kosten im Bereich des Regelzonenführers für Ostösterreich anfallen, kommt aufgrund der Ergebnisse der Wälzung der Netzkosten nach § 62 Abs. 3.

ElWOG 2010 zu einer deutlich stärkeren prozentuellen Belastung der höheren Netzebenen, wobei die Auswirkungen in den einzelnen Netzgebieten unterschiedlich ausfallen. Da die Netzbereiche Tirol, Vorarlberg, Innsbruck und Kleinwalsertal anderen Regelzonen angehören, sind diese Netzbereiche von einer diesbezüglichen Entgelterhöhung nur geringer betroffen.

Unter einer gemeinsamen Betrachtung der Netznutzungsentgelte und der Netzverlustentgelte ergeben sich im Österreichschnitt stabile Netzentgelte. Neben den steigenden Kosten für die Vermeidung von Engpässen ist eine signifikante Erhöhung der Netzverlustentgelte aufgrund der allgemeinen Steigerung der Beschaffungspreise an den Strombörsen zu verzeichnen. Beispielsweise lag im Februar 2018 das niedrigste Gebot für Netzverlustbeschaffung für das Jahr 2019 noch bei 33 EUR/MWh. Im September 2018 lag dieser Wert bei rund 50,0 EUR/MWh. Der für diese Novelle zugrundeliegende Beschaffungspreis für Netzverluste liegt aber noch immer unter jenem für 2014 angewandten Wert.

Da die Netzverlustkosten nur einen geringen Teil der gesamten Netzkosten ausmachen, relativiert sich der beschriebene starke Anstieg. Das ist auch der Grund, dass es zusammen mit den reduzierten Kosten der Verteilernetzbetreiber in den meisten Netzbereichen aufgrund der Neufestlegung ihrer Netzkosten, im Österreichschnitt zu keiner signifikanten Entgeltveränderung kommt. Allerdings gibt es starke Spreizungen zwischen den österreichischen Netzbereichen und in Einzelfällen erzeugen alle drei genannten Effekte (Kosten aus der Vermeidung von Engpässen, stark gestiegene Beschaffungspreise für Netzverluste, Neufestlegung der Netzkosten der Verteilernetzbetreiber) gemeinsam einen Anstieg der Entgelte.

So erhöhen sich die Netzentgelte im Netzbereich Linz um fast 15 % unter der Berücksichtigung sämtlicher Effekte. Trotz dieser Erhöhung liegt dieser Netzbereich auf den meisten Netzebenen im österreichischen Schnitt oder sogar darunter. In den Netzbereichen Kärnten und Klagenfurt kommt es zu einer Erhöhung von rund 10 % über alle Netzebenen. Im Bereich der Haushalte liegt der Bereich Klagenfurt noch im österreichischen Durchschnitt. In den anderen Netzebenen gehört Klagenfurt gemeinsam mit Kärnten zu den teuersten Netzbereichen. Anzumerken ist, dass in diesem Vergleich der Netzbereich Kleinwalsertal ausgeklammert wird, da dieser sehr stark von Entwicklungen im deutschen Netz abhängig ist und nur eine sehr geringe Anzahl von Netzkunden betrifft.

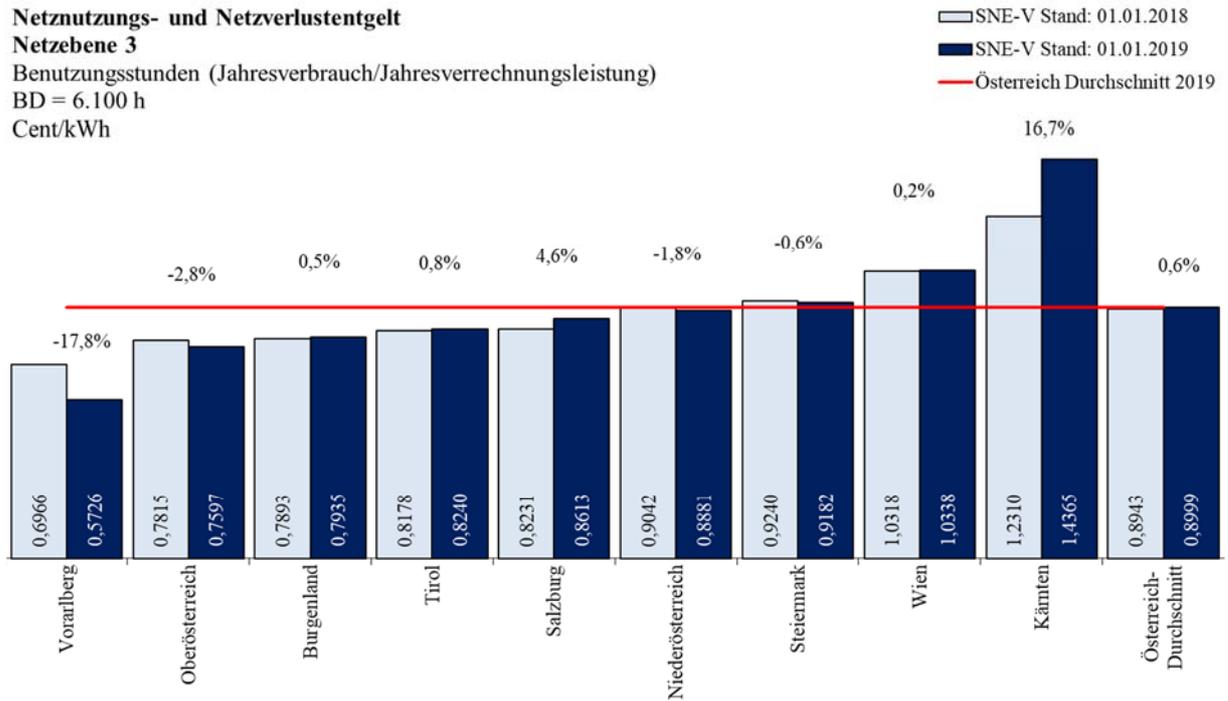
Diesen sich vertuernden Netzbereichen stehen vor allem Vorarlberg mit fast -10% und Niederösterreich mit -4,5% gegenüber. In diesen Netzbereichen führte die Kostenreduktion der Verteilernetzbetreiber dazu, dass die zuvor geschilderten Effekte (stark gestiegene Beschaffungspreise für Netzverluste und Kosten aus der Vermeidung von Engpässen) überkompensiert wurden.

Die Entwicklung der Netzverlustentgelte für 2019 zeigt nach vielen Jahren laufender Reduktionen aufgrund der sinkenden Energiepreise an den Strombörsen nun eine massive Erhöhung in allen Netzbereichen.

Die umgesetzte Anpassung der Netznutzungs- und Netzverlustentgelte wird anhand von Standardabnehmerfällen für die Netzebenen 3 bis 7 in den folgenden Grafiken dargestellt. Hierbei ist anzumerken, dass sich im Vergleich zu den Erläuterungen der SNE-V 2018 leicht unterschiedliche genormte Netznutzungs- und Netzverlustentgelte für die in den folgenden Grafiken ausgewiesenen Entgelte für die SNE-V 2018 (Bezeichnung in Grafik: „SNE-V Stand: 01.01.2018“) ergeben, da die Mengen für die Ermittlung der Tarife mit Beginn der neuen Regulierungsperiode aktualisiert wurden.

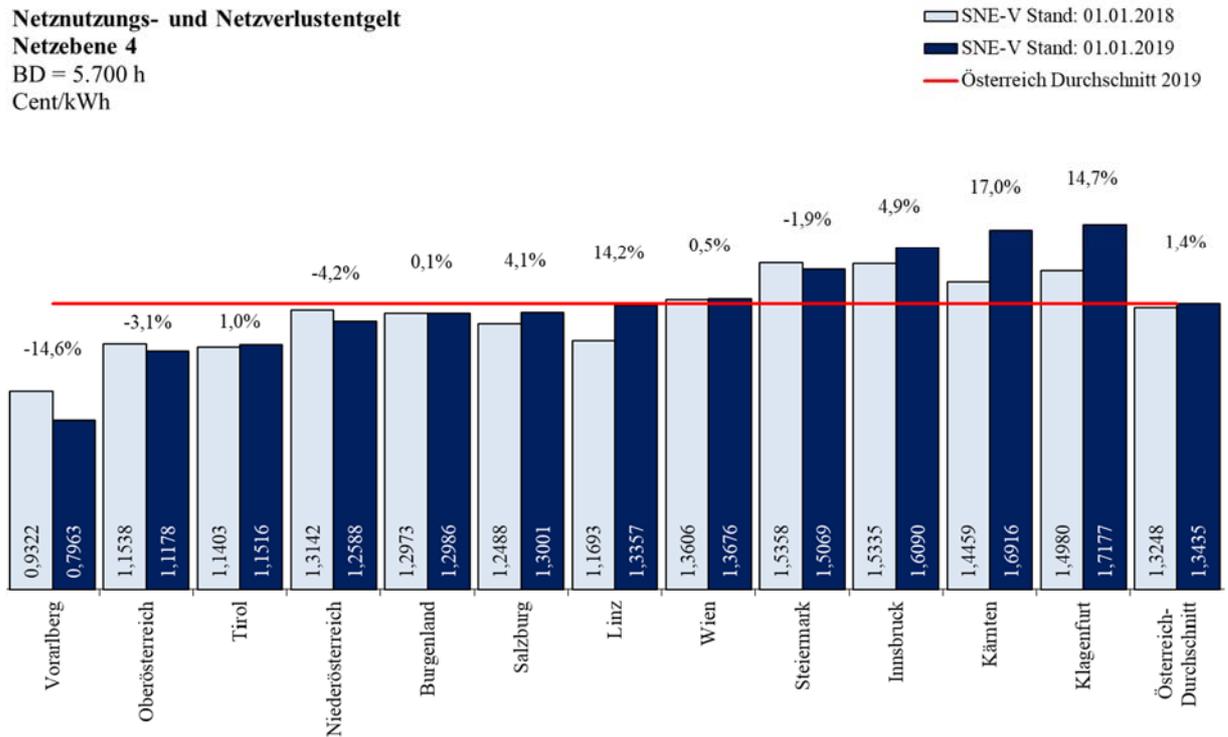
**Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
Netzebene 3**

Benutzungsstunden (Jahresverbrauch/Jahresverrechnungsleistung)
BD = 6.100 h
Cent/kWh



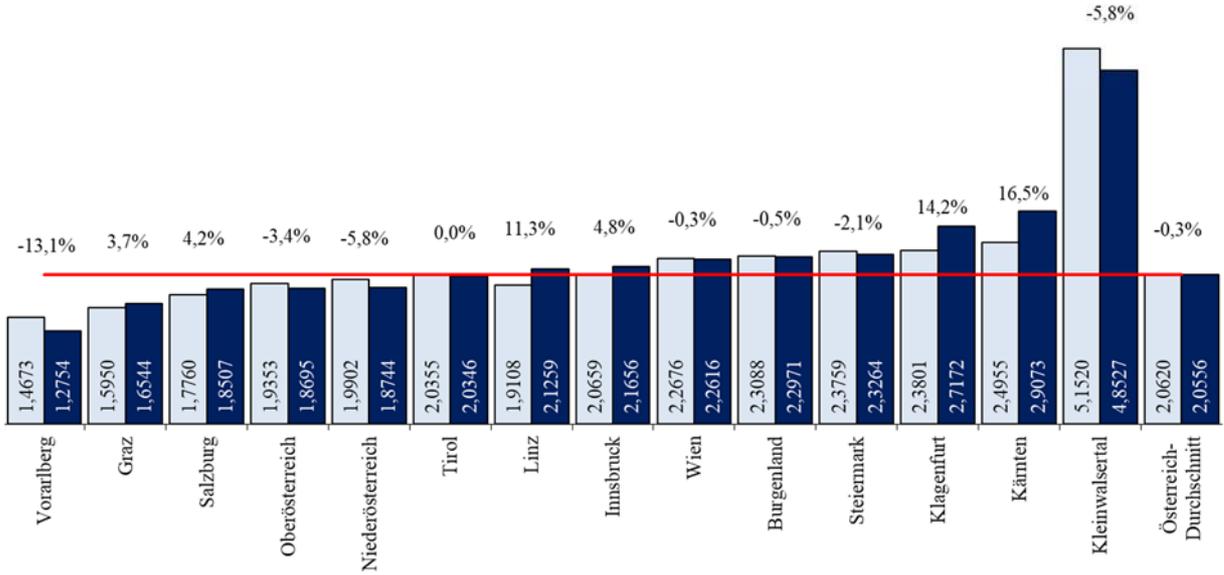
**Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
Netzebene 4**

BD = 5.700 h
Cent/kWh



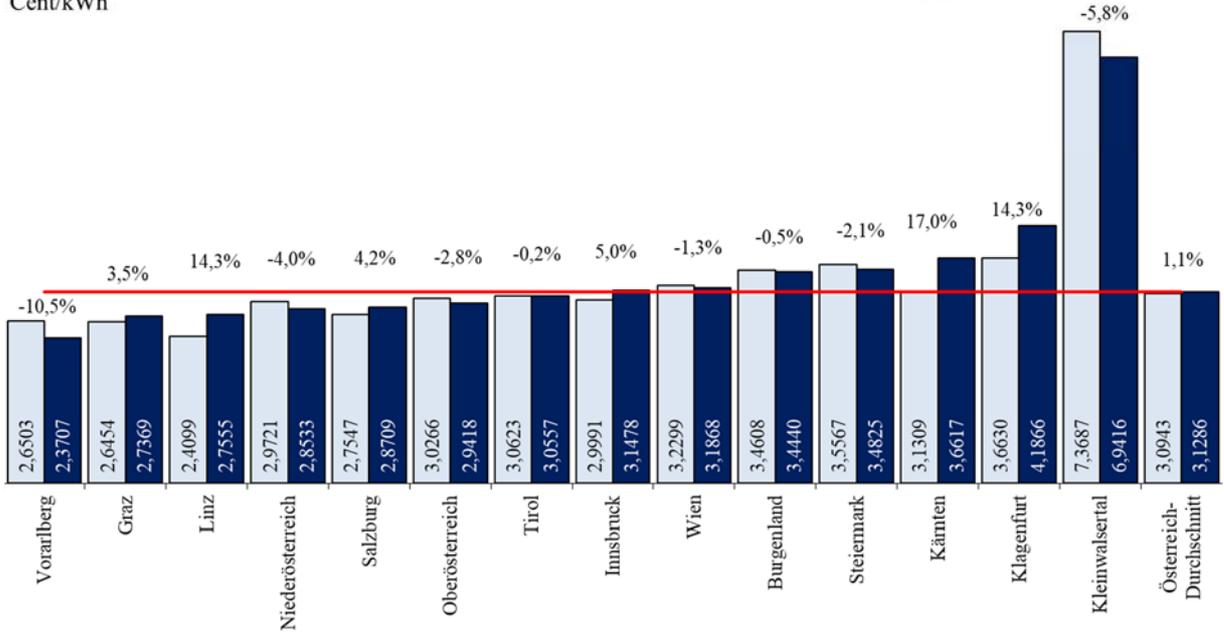
Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
Netzebene 5
 BD = 4.200 h
 Cent/kWh

□ SNE-V Stand: 01.01.2018
 ■ SNE-V Stand: 01.01.2019
 — Österreich Durchschnitt 2019

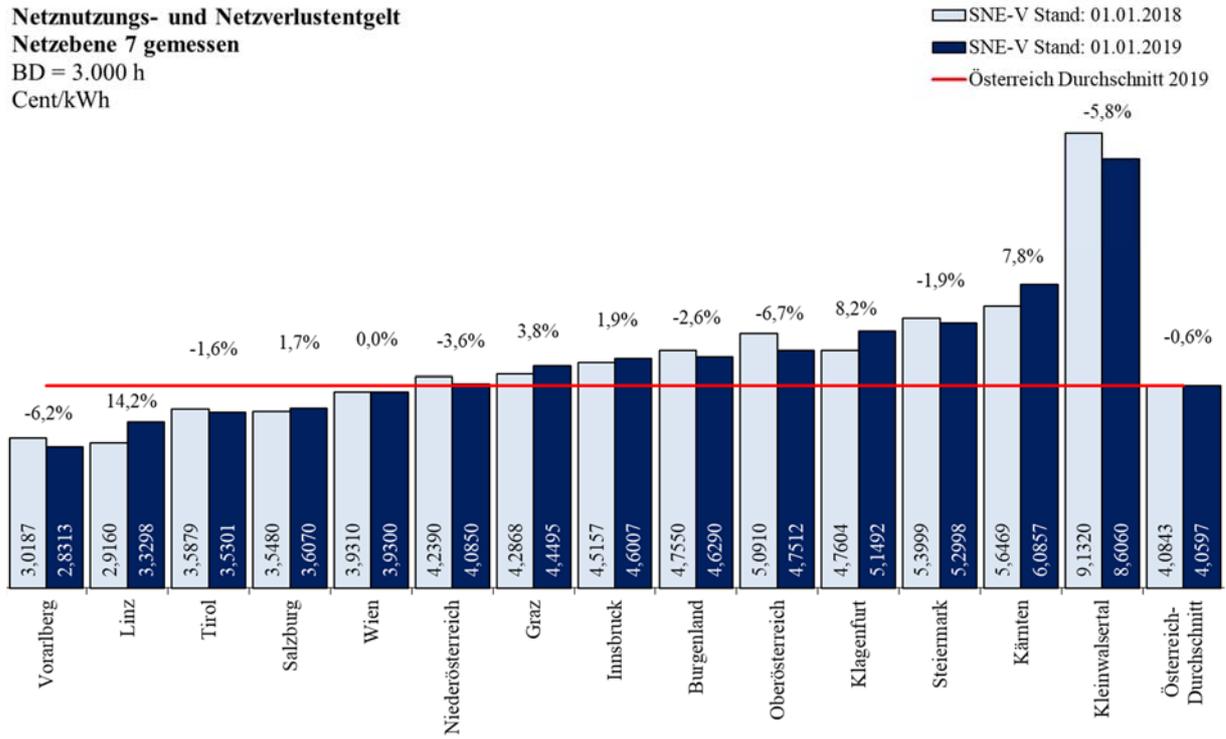


Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
Netzebene 6
 BD = 3.100 h
 Cent/kWh

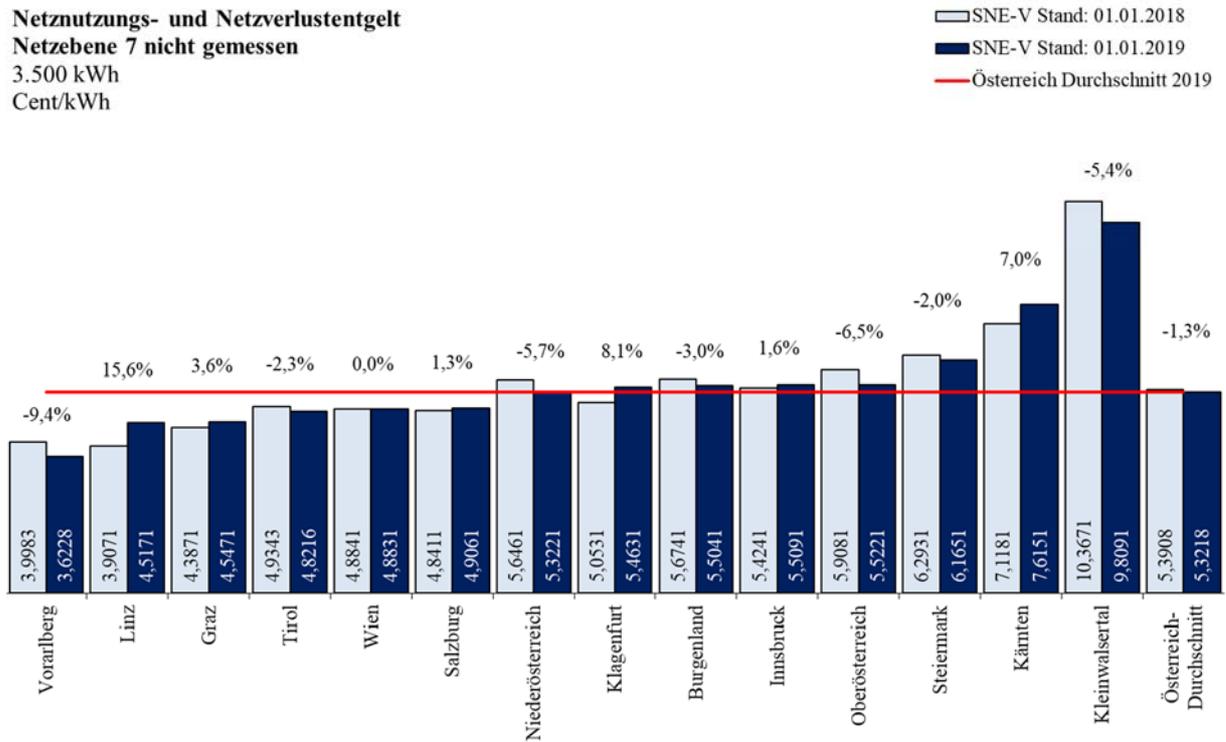
□ SNE-V Stand: 01.01.2018
 ■ SNE-V Stand: 01.01.2019
 — Österreich Durchschnitt 2019



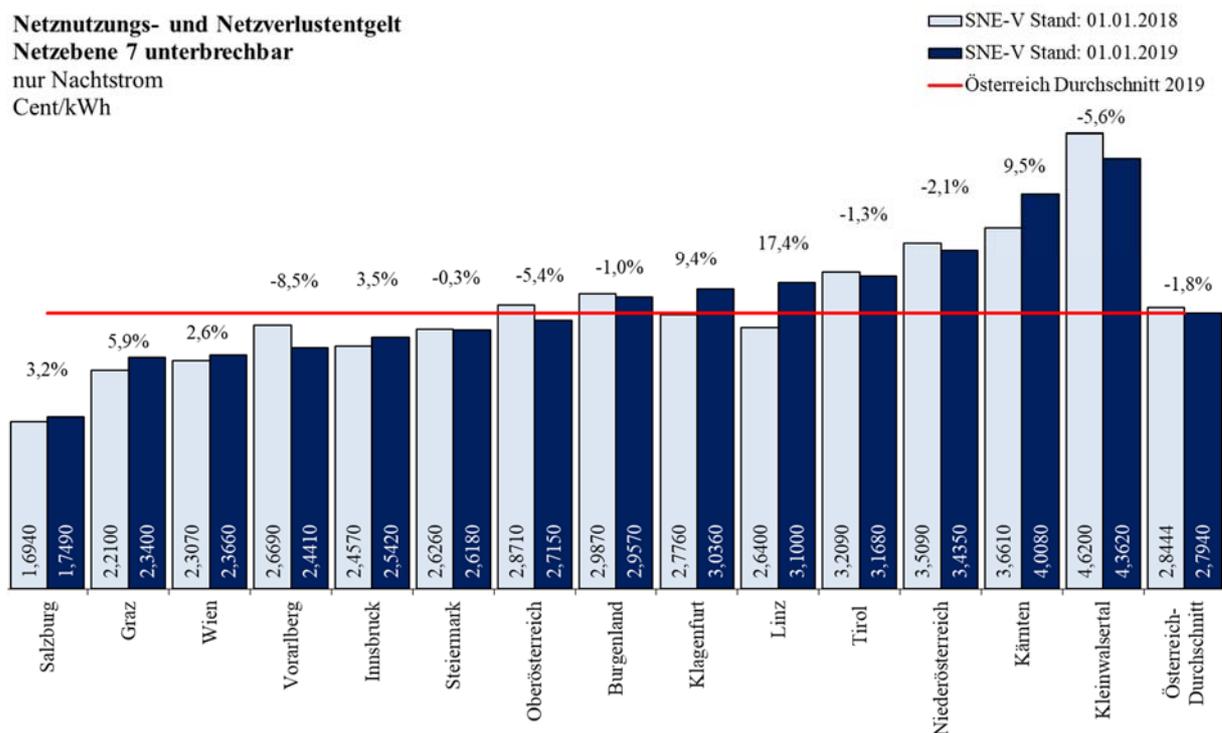
Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
Netzebene 7 gemessen
 BD = 3.000 h
 Cent/kWh



Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
Netzebene 7 nicht gemessen
 3.500 kWh
 Cent/kWh



**Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
Netzebene 7 unterbrechbar
nur Nachtstrom
Cent/kWh**



Zu § 5 Abs. 1 Z 8: Netznutzungsentgelt für Pumpspeicherkraftwerke

Wie in den letzten Jahren wird das Arbeitsentgelt für Pumpstrom mit dem gleichen Wert der Nettokomponente Arbeit der Netzebene 1 des österreichischen Netzbereichs (§ 5 Abs. 1 Z 1 lit. a) festgelegt. Damit erfolgt eine Beteiligung an den Kosten für Engpassmanagement. Das leistungsabhängige Entgelt wird unverändert beibehalten.

Ergänzend ist anzumerken, dass Pumpspeicherkraftwerke ebenfalls das geringere Regelenergieentgelt zu entrichten haben, sofern sie durch den Regelzonenführer abgerufen werden. Eine Gleichbehandlung zu anderen Regelenergieanbietern ist somit bei der Erbringung von Regelenergie jedenfalls gewährleistet.

Zu § 5 Abs. 3:

Bei dieser Zahlung handelt es sich um eine pauschale Abgeltung der vorgelagerten Netzkosten auf Netzebene 3 der Linz Strom Netz GmbH an die Netz Oberösterreich GmbH. Da das Netz der Netzebene 3 zwischen Netz Oberösterreich GmbH, Linz Strom Netz GmbH und dem Übertragungsnetzbetreiber Austrian Power Grid AG eng vermascht ist und Bezugs- und Rückspeisungen in einzelnen Teilnetzen stark schwanken, ist eine Verrechnung auf Basis von Bezugs- und Abgabemengen nicht sinnvoll umsetzbar.

Zu § 6: Netzverlustentgelt

Das Netzverlustentgelt wurde entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts folgend, festgelegt. Wie bereits zuvor angeführt, kommt es in allen Netzbereichen zu signifikanten Steigerungen aufgrund der gestiegenen Energiepreise.

Zu § 9: Systemdienstleistung

Durch das Systemdienstleistungsentgelt werden gemäß § 56 EIWOG 2010 dem Regelzonenführer jene Kosten abgegolten, die sich aus dem Erfordernis ergeben, Lastschwankungen durch Sekundärregelung auszugleichen. Aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, ABl. Nr. L312 vom 28.11.2017 S. 6, können im Rahmen des Systemdienstleistungsentgelts nur noch Kosten für die Bereithaltung der Leistung berücksichtigt werden. Aus diesem Grund reduziert sich das zu entrichtende Entgelt signifikant.

Zu § 13: Ausgleichszahlungen

Gemäß § 49 Abs. 2 EIWOG 2010 sind soweit erforderlich Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches zu bestimmen.

Die Ausgleichszahlungen wurden entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts angepasst und sind direkt von jedem Zahler an jeden Empfänger zu leisten.

Lediglich in den Netzbereichen Oberösterreich und Linz wird an der bisherigen Praxis festgehalten, da somit für die kleinen Netzbetreiber ein erheblicher Mehraufwand vermieden werden kann und die Abwicklung der Ausgleichszahlungen über die Netz Oberösterreich GmbH und über die Linz Strom Netz GmbH bislang reibungslos funktioniert hat. Mit der Abwicklung der Ausgleichszahlungen in den Netzbereichen Oberösterreich und Linz werden daher in der Verordnung diese beiden Netzbetreiber betraut.

Zu § 14: Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.